

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1980/1/15 4Ob418/79,
3Ob117/87 (3Ob118/87), 4Ob30/88,
4Ob136/89, 4Ob47/09d, 17Ob9/09m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1980

Norm

UWG §18

Rechtssatz

Der Unternehmer haftet jedenfalls für seinen Arbeitnehmer, auch wenn dieser zu einer derartigen Tätigkeit, in deren Verlauf sich der Wettbewerbsverstoß ereignet, an sich nicht befugt ist. Es genügt dass diese Tätigkeit im geschäftlichen Interesse des Inhabers des Unternehmens entfaltet wird. Objektive Wahrheitswidrigkeit oder Irreführungseignung der beanstandeten unrichtigen Angaben genügt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 418/79
Entscheidungstext OGH 15.01.1980 4 Ob 418/79
Veröff: ÖBI 1980,128
- 3 Ob 117/87
Entscheidungstext OGH 16.12.1987 3 Ob 117/87
Auch; nur: Der Unternehmer haftet jedenfalls für seinen Arbeitnehmer, auch wenn dieser zu einer derartigen Tätigkeit, in deren Verlauf sich der Wettbewerbsverstoß ereignet, an sich nicht befugt ist. Es genügt dass diese Tätigkeit im geschäftlichen Interesse des Inhabers des Unternehmens entfaltet wird. (T1) Veröff: ÖBI 1988,128 = WBI 1988,197 = MR 1988,99
- 4 Ob 30/88
Entscheidungstext OGH 28.06.1988 4 Ob 30/88
Auch
- 4 Ob 136/89
Entscheidungstext OGH 21.11.1989 4 Ob 136/89
Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Auslagendekorateur (T2) Veröff: WBI 1990,185
- 4 Ob 47/09d
Entscheidungstext OGH 09.06.2009 4 Ob 47/09d
Auch
- 17 Ob 9/09m
Entscheidungstext OGH 22.09.2009 17 Ob 9/09m
Vgl auch; Veröff: SZ 2009/124

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0079839

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at